

Liebe Lionsfreunde,

am 15.8. haben die Ehepaare Bassemir, Decker, Mergenthaler, Philipp und Gudrun Schumacher eine Nachbetrachtung des Golfturniers 2019 durchgeführt.

Es wurden folgende Themen diskutiert:

Rückgang von teilnehmenden und spendenden Golfern.

Aufwand und Ertrag des Turniers

Zukünftige Verwendung der Einnahmen - Stichwort Hausaufgabenhilfe

Unterstützung durch LF beim diesjährigen Turnier

Wir sind zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Da das Turnier nicht mehr an einem Samstag stattfinden kann, haben wir sowohl den Freitag, sowie dieses Jahr den Sonntag getestet.

2018 hatten wir am Freitag zwar mehr Teilnehmer als 2019, dennoch glauben wir, daß der Sonntag nicht das Entscheidende war, sondern daß generell eine nachlassende Teilnahme bei solchen Turnieren zu verzeichnen ist. Umso wichtiger ist es deshalb, daß möglichst alle LF die Golf spielen können, sowie deren Verwandtschaft und Bekanntschaft mitspielen.

Der Ertrag des Turniers war trotz der geringen Teilnehmerzahl sehr ordentlich. Von den Einnahmen müssen dieses Jahr jedoch ca. 1000€ abgezogen werden, da die Rundenverpflegung nicht mehr vom Restaurantbetreiber gesponsert wurde.

Die Einnahmen und der Aufwand setzen sich wie folgt zusammen (alle Zahlen sind ca.-Angaben):

Einnahmen:	2900€	Sponsoren
	4000€	Spenden von Mitspielern und nicht mitspielenden Golfclubmitgliedern
	1900€	Spenden der Golfer des Orgateams und 1x Sponsoring durch G.Philipp
	200€	Spende eines LF

Aufwand der bezahlt wurde:

1000€	Rundenverpflegung
-------	-------------------

Aufwand der gespendet wurde:

1100€	Sachpreise und Wert der Vorspeisen gespendet vom Orgateam
1000€	Vorspeisen bzw. 35€ von LF

und ca. 130 Arbeitsstunden des Orgateams und die Hüttendienste

Der Beitrag des Orgateams zum Turniererfolg betrug somit 2019 3000€.

Ausblick Sponsoren:

Die Firma KLaiber ist zukünftig als Sponsor eher fraglich. Die Spende der Fa. Bürkle, deren Verkaufsleiter das Turnier gewonnen hat, ist vermutlich einmalig erfolgt.

Verwendung des Ertrages :

Wir haben das Turnier 24 mal ausdrücklich zu Gunsten der Hausaufgabenhilfe veranstaltet. Nicht nur wegen der unklaren Zukunft dieses Projektes sind wir der Meinung, daß wir ein neues interessantes Thema (eine neue Story) zur Motivation von Teilnehmern brauchen.

Unterstützung durch LF:

Das engere Orgateam, das diese Ausführungen verfasst hat, wurde in der Vergangenheit durch viele LF unterstützt. Regelmäßig durch die Präsidenten und Sekretäre des Clubs durch Clemens Homburg,

Petra Borner , Klaus Gutermann, Helge und Wolfgang Bock und von allen anderen, die Hüttendienste und Sonstiges gemacht haben.

Aber dies reicht leider nicht aus. Folgende Tatsachen weisen auf ein nachlassendes Engagement hin:

2019 war die Bereitschaft Hüttendienst zu leisten nicht ausreichend.

2019 waren erneut weniger LF bereit eine Vorspeise selbst zuzubereiten.

2019 hat kein LF der Golf spielen kann (auch keine Partner oder Kinder), mitgespielt.

2019 war wie 2018 erneut kein einziger LF beim Abendessen im Golfclub erschienen (Es waren nur LF da, die beim Turnier mitgewirkt haben). Deutlicher kann man sein Desinteresse an diesem Turnier nicht artikulieren.

Nach diesen Feststellungen ist es offensichtlich, daß wir erhebliche Verbesserungen vornehmen müssen, wenn wir das Turnier fortführen wollen.

Die wichtigste Frage lautet:

Wer legt überhaupt Wert darauf das Golfturnier weiterhin durchzuführen?

Wenn es weitergehen soll wären natürlich die Fragen zu beantworten:

Warum ist die Bereitschaft Hüttendienst zu leisten so gering?

Warum werden immer weniger Vorspeisen selbst zubereitet?

Warum haben wir so wenig Spieler aus dem Umfeld der LF?

Warum kommt keiner zur Abendveranstaltung?

Falls das Turnier weiterhin durchgeführt werden soll, gibt es viele Möglichkeiten es neu zu gestalten. Dies müssen diejenigen beschließen, die es 2020 und danach organisieren. An dieser Stelle sei nur beispielhaft genannt:

LF machen Rundenverpflegung wie früher wieder selbst.

Mehr selbstgemachte Vorspeisen oder eventuell gar keine mehr.

Alle LF versuchen Sponsoren zu akquirieren.

LF motivieren Golfer aus ihrem Umfeld mitzuspielen.

usw.

Wir schlagen vor, daß sich für 2020 ein neues Orgateam konstituiert. Mitglieder des alten Teams werden 2020 beratend zur Verfügung stehen.

Hierzu ist es erforderlich, daß sich mindestens 8 Personen (natürlich auch Partner von LF) bereit erklären, die vielfältigen Aufgaben der Organisation zu übernehmen.

Ferner muß für 2020 noch ein LF gefunden werden, der die gesamte Organisation leitend verantwortet. Wenn eine qualifizierte Mehrheit dieses Turnier weiterführen will und den Turniertermin im Kalender als Lionspflichttermin berücksichtigt, erledigen sich die Themen Hüttenbesetzung, Teilnahme am Abendessen von selbst.

Diese Probleme und Fragen müssten bis zur Mitgliederversammlung am 22.10. gelöst bzw. beantwortet sein. Ansonsten kann das Golfturnier 2020 nicht stattfinden, da der Golfclub im Herbst den Turnierkalender für das folgende Jahr erstellt.

gez. Carola und Christian
Ulrike und Walter
Gudrun und Ulrich
Bettina und Gerhard
Gudrun und Heinrich

S A T Z U N G

des Lions Clubs Bruchsal-Schloss

A. Grundlagen

§ 1

- (1) Der Lions Club Bruchsal-Schloss ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Bruchsal.
- (2) Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi-Distrikts 111 und des Distrikts 111-SW SN. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort "**we serve**" setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell bewahrt er Neutralität.

B. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich der §§ 10 und 11 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions Clubs ist.

§ 5

Die **Aufnahme** eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) ~~Zwei~~ **Drei** Mitglieder (Bürgen) schlagen es dem Mitgliedsbeauftragten vor, der den Präsidenten informiert.
- b) Der Präsident lässt den Vorstand Stellung nehmen und gibt, sofern nicht **mehr als vier oder mehr** Mitglieder des Vorstands den Vorschlag abgelehnt haben, das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern, per Email mit **Aufforderung zur Lesebestätigung der Nachricht** bekannt. ~~Die Mitglieder, die innerhalb von drei Tagen nach Versenden der Email keine Lesebestätigung zurückgeschickt haben, sind schriftlich zu benachrichtigen.~~
- c) Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Mitgliedsbeauftragten gegenüber schriftlich zu äußern und zu begründen. Die Einspruchsfrist endet drei Wochen nach Versenden der Nachricht über die Bekanntgabe des Vorschlages gemäß Abs. b). **Sind fünf oder mehr Mitglieder gegen die Aufnahme, beendet der Mitgliedbeauftragte, in Absprache mit dem Präsidenten, das Aufnahmeverfahren und informiert die Bürgen.**
- d) ~~Sind bei der danach stattfindenden Abstimmung, die mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich, per Fax oder per Email bekannt zu geben ist, vier oder mehr Mitglieder gegen eine Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.~~ **Wird der Vorschlag gebilligt, wird der Kandidat durch die Bürgen als Gast zum nächsten Clubabend eingeladen.** Nach drei Gastbesuchen ist der Kandidat als Mitglied aufzunehmen, wenn er es wünscht. Mit der Aufnahme sind die Bürgen verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.

§ 6

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren. **Die für das Aufnahmeverfahren über den Kandidaten erhobenen und gespeicherten Daten werden nach diesem auf den Rechnern der Mitglieder gelöscht.**

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
- a) passive Mitglieder
 - b) privilegierte Mitglieder
 - c) assoziierte Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Mitglieder auf Lebenszeit
 - f) angeschlossene Mitglieder.

§ 8

- (1) Der Stand als **passives Mitglied** setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, darf aber kein Lionsamt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§ 9

- (1) Ein **privilegiertes Mitglied** kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohen Alters oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.
- (2) Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein privilegiertes Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzplicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10

- (1) Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als **assoziertes Mitglied** aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
- (2) Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
- (3) Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
- (4) Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Multi-Distrikt und Lions Clubs International zu melden.

§ 11

- (1) Zum **Ehrenmitglied** kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
- (3) Für das Ehrenmitglied sind vom Club die internationalen sowie die Multi-Distrikts- und Distriktsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 12

- (1) Ein **Mitglied auf Lebenszeit** kann werden, wer
 - a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat
oder
 - b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
- (2) Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig US\$ 500 im Voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Die übrigen Beitragspflichten bleiben bestehen, von der Clubbeitragspflicht kann es befreit werden.

§ 13

- (1) Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „**angeschlossenen Mitglieds**“ erhalten.
- (2) Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
- (3) Angeschlossene Mitglieder müssen internationale Beiträge, Distriktbeiträge und Clubbeiträge entrichten.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 15

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 16

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen - oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von drei Monaten das Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Multi-Distrikts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.

§ 17

- (1) Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

C. Zusammenkünfte

§ 18

Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 19

- (1) Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung **schriftlich, per Brief, per Fax oder per E-Mail, an die letzte bekannte Postadresse, Fax Nr. oder E-Mail Adresse** mitzuteilen.
- (3) Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen **des Vorstands oder** von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§ 20

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

D. Organe

§ 21

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im **Frühjahr** eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur International Convention.

- (2) Im **Herbst** eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 23

- (1) Die **Mitgliederversammlung** ist **grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienen Clubmitglieder** beschlussfähig. ~~wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.~~ Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs beschließen, so ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind. ~~kann nur bei Anwesenheit~~ Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit **der abgegebenen Stimmen**. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.
- (3) **Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen** ~~stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit~~ beschlossen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 24

- (1) Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Mitgliedsbeauftragten, dem Clubmaster, **und** dem Schatzmeister, **dem Activity-Beauftragtem, dem IT-Beauftragtem und dem Presse-Beauftragtem**. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen. **Der Vorstand des Fördervereins wird regelmäßig zu den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht eingeladen.**
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs. (2) gilt entsprechend. Er vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.
- (3) Die Präsidenten elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distriktes teilgenommen haben.
- (4) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. (Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.)

E. Finanzen

§ 25

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
- (2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi-Distrikt, den Distrikt sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

§ 26

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen. Für den Activitybereich kann ein Clubhilfswerk gegründet werden. Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.

§ 28

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distriktversammlung. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst.

F. Schlussbestimmungen

§ 29

- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (1) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung
 - a) auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen; im übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Multi-Distrikt 111 – Deutschland und seiner Distrikts entsprechend;

- b) stattdessen die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuss des zuständigen Distrikts zuweisen.
- (3) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- oder des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi-Distrikts und der Ehrenordnung des Multi-Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 30

- (1) Die **Auflösung** des Clubs kann nur ~~mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder~~ beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an ~~das Komitee Ärzte für die Dritte Welt e.V. mit Sitz in Frankfurt~~ **der Stiftung der Deutschen Lions e.V.** zu übertragen.

§ 31

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 32

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions Club International, die Satzung des Multi-Distrikts 111 – Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Art. XVI § 2 der MD-Satzung ergänzen diese Satzung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.

LIONS CLUB Bruchsal-SCHLOSS

- S a t z u n g -

des

LIONS CLUB Bruchsal-Schloss-Förderverein e.V.

Sitz Bruchsal

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:
LIONS CLUB Bruchsal-Schloss-Förderverein e.V.
Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchsal.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zwecke

- 1) Zwecke des Vereins sind:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes;
 2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports;
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 4. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
 5. die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 6. die Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde;
 7. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 8. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens einschließlich des Jugendaustausches;
 9. die mildtätige Hilfe zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen

i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2) Die Satzungszwecke werden im Sinne der Ideale von LIONS CLUB INTERNATIONAL entsprechend den Beschlüssen des LIONS CLUB Bruchsal-Schloss verwirklicht, insbesondere durch
 1. Abhaltung von Veranstaltungen, die den in Abs. 1 bezeichneten Zwecken dienen,
 2. Sammlung steuerbegünstigter Spenden für die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke,
 3. Gewährung von sachlicher und finanzieller Unterstützung an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke der in Abs. 1 bezeichneten Art,
 4. sachliche und finanzielle Unterstützung von Personen der in Abs. 1 Nr. 9 bezeichneten Art,
 5. Organisation internationalen Jugendaustausches.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglieder des LIONS CLUB Bruchsal-Schloss können Mitglieder des Vereins werden. **Das neue Mitglied unterzeichnet dafür eine Beitrittserklärung.**
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Die Mitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- 4) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklären. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim LIONS CLUB Bruchsal-Schloss endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im LIONS CLUB Bruchsal-Schloss-Förderverein e.V.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder durch die jeweilige Präsidentin/den jeweiligen Präsidenten des LIONS CLUB Bruchsal-Schloss durch Zusendung einer Einladung **mit einfachem per Brief, per Fax oder per E-Mail an die letzte bekannte Postadresse, Fax Nr. oder E-Mail Adresse** mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wenn in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend sind, kann auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über

- a) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - d) die Wahl von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
 - e) Ausgaben in der Höhe von mehr als **DM 1.000,-- (eintausend) 500,00 € (fünfhundert)**
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder der jeweiligen Präsidentin/dem jeweiligen Präsidenten des LIONS CLUB Bruchsal-Schloss nach Wahl der Versammlung geleitet. Die Mitgliederversammlung ist **grundsätzlich** ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. **Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen, so ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss alsbald mit gleicher Tagesordnung für einen anderen Tag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.**
Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Mitgliedschaftsrechte können nur höchstpersönlich, **durch Anwesenheit in der Versammlung**, ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag.
~~Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.~~ **Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei-Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.**
- 5) Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied **schriftlich, per Brief, per Fax oder per E-mail an die letzte bekannte Adresse** zugesandt werden.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Sekretär des LIONS CLUB Bruchsal-Schloss, ersatzweise von einer/einem von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführerin/Protokollführer, aufzunehmen und von dieser/diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Den Mitgliedern soll alsbald eine Abschrift der Niederschrift **per Brief, per Fax oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse** übersandt werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, welche jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis wird für die Vertretungsbefugnis bestimmt, dass diese einzeln von dem jeweiligen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge seiner Nennung im Verhinderungsfalle der/des Vorgenannten ausgeübt werden darf.
- 2) Weiterhin gehört die Schriftführerin/der Schriftführer dem Vorstand an.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung neuer-Vorstandsmitglieder im Amt. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Die Beschränkung des Vorstandes gemäß § 6, 2 e ist nur für das Innenverhältnis bestimmt.

- 6) Ausgaben bis 500,00 € beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten des Clubs.

§ 8 Schlußbestimmungen

- 1) Das Vereinsjahr ist das LIONS-Jahr. Es läuft vom 01. Juli jeden Jahres bis zum 30. Juni des jeweils folgenden Jahres.
- 2) ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.~~
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung der Deutschen Lions e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 17.10.1995 errichtet.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____
in den § 4,1; § 6,1-7; § 7,6 und § 8,2 mit sofortiger Wirkung geändert.